



Amt der Tiroler Landesregierung

Präs. Abt. II - 281/48

A-6010 Innsbruck, am 23. August 1983

Tel.: 052 22/28701, Durchwahl Klappe 152

Sachbearbeiter: Dr. Brandmayr

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

An das
Bundesministerium
für Finanzen
Himmelpfortgasse 4 - 8
1015 Wien

GESETZENTWURF
17 GE/19.83
Datum: 31. AUG. 1983
Verteilt 1983-09-02 fedlauk

Rv. 1

Si kann übernommen

Betreff: Entwurf eines Abgabenänderungs-
gesetzes 1983;
Stellungnahme

Zu Zahl: 06 0102/11-IV/6/83 vom 5.7.1983

Zum übersandten Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 1983
wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Abschnitt I (Änderung des Einkommensteuergesetzes 1972):

Nach § 16 Abs. 1 Z. 4 des Einkommensteuergesetzes 1972
in der derzeit geltenden Fassung stellen "Beiträge von
Arbeitnehmern zu einer ausländischen gesetzlichen Kranken-
versicherung, wenn eine Versicherungspflicht auf Grund
der Höhe der Einkünfte nicht besteht" Werbungskosten dar.
Die durch Art. I Z. 1 des Entwurfs gewählte Vorgangsweise,
nur mehr "Beiträge von Grenzgängern zu einer inländischen
oder ausländischen gesetzlichen Krankenversicherung ..." als
Werbungskosten anzuerkennen, bedeutet eine erhebliche
Einschränkung. Aus den Erläuterungen zum Entwurf ist nicht
ersichtlich, welche Überlegungen für die Beschränkung auf
den genannten Personenkreis maßgeblich waren.

b.w.

- 2 -

Zu Abschnitt II (Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1972):

Zur beabsichtigten Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1972 wird auf die in Aussicht genommene gemeinsame Stellungnahme der Länder, die von der Verbindungsstelle der Bundesländer abgegeben werden wird, verwiesen.

Abschließend muß festgehalten werden, daß mit dem Inkrafttreten eines dem Entwurf entsprechenden Gesetzes eine Verminderung von Abgabenerträgen verbunden ist. Da sowohl die Einkommensteuer als auch die Umsatzsteuer gemeinschaftliche Bundesabgaben sind, werden die finanziellen Interessen der Länder und der Gemeinden berührt.

Die Aufnahme von Verhandlungen im Sinne des § 5 FAG 1979 wird daher verlangt.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

i.V. Dr. KIENBERGER

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien;
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien;
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausfertigungen;
an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

i.V. Dr. KIENBERGER

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

Handschrift